

Deutscher Mieterbund Halle e. V. - Satzung

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.08.2021)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Mieterbund Halle e. V.
2. Er hat den Sitz in Halle und ist in das Zentrale Vereinsregister Sachsen-Anhalt des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., mit Sitz in Berlin angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Mietern und Nutzern mit dem Ziel, ihre Interessen in Miet- und Wohnungsangelegenheiten wahrzunehmen und zu fördern.
2. Er setzt sich insbesondere ein für:
 - die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietpolitik sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse
 - die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Mieter und Nutzer in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u.a. bei der Gestaltung der Wohnungsbedingungen, der Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie der Sicherung bezahlbaren Wohnraums
 - die Vertretung der Interessen der Mitglieder soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse erstrecken.
3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- Der Verein strebt die Verwirklichung seiner Ziele an durch:
- die Mitwirkung in kommunalen Gremien, deren Aufgabe die Mietverhältnisse und Wohnbedingungen der Mieter betreffen,
 - die Aufklärung in öffentlichen Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen,
 - die Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszweckes,
 - die Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder volljährige Mieter und Nutzer einer Wohnung kann Mitglied des Vereins werden, wenn er die Satzung anerkennt. Andere juristische oder natürliche Personen können ebenfalls Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern wollen, ohne jedoch Anspruch auf die Rechte nach § 6 zu haben.
2. Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge zu entrichten (beitragsfreie Mitgliedschaft).
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, begründet. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

1. Bei Eintritt in den Verein wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Von auswärts zuziehenden Personen, die an ihrem Wohnort bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereines waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das Kalenderjahr bis zum 31.01. im Voraus bzw. mit der Begründung der Mitgliedschaft zu zahlen. Eingezahlte Beiträge oder Gebühren werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand festgelegt. Einzelheiten der Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand erlässt. In dieser Beitragsordnung können auch Regelungen für die Vergütung von Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Schriftwechsel, Mahnkosten) getroffen werden.

4. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden in mietrechtlichen Fragen nicht beraten, es sei denn, sie zahlen den rückständigen Beitrag sofort.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Kosten, die dem Verein durch die Rechtsschutzversicherung, die Mieterzeitung und den Beitrag, den der Verein als Mitglied an den Landesverband abzuführen hat, entstehen. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch die Erhöhung der vorgenannten Beitragsteile verursacht wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen,
 - kostenlos Rat und Auskunft einzuholen, wobei kein Anspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist besteht. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitgliedes, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein übertragen.
 - Leistungen aus dem Gruppenversicherungsvertrag mit der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG in Anspruch zu nehmen, soweit und in dem Umfang, wie dies vertraglich geregelt ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Vereins in Anspruch nimmt und soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Einigung gescheitert ist. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz.
 - zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Anträge zu stellen. Das Wahlrecht haben beitragspflichtige Mitglieder, die dem Verein länger als ein Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben. Gewählt werden in den Vorstand können beitragspflichtige Mitglieder, wenn sie keine Beitragsrückstände haben und dem Verein länger als 2 Jahre angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
 - Im Falle des Todes eines Mitgliedes steht dem Erben noch eine Beratung bezüglich der Wohnungsabwicklung zu. Lebte der Erbe im Haushalt des verstorbenen Mitgliedes, so kann die Mitgliedschaft nach Eintritterklärung fortgeführt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und vollständig zu entrichten, (§ 5),
 - die Zielstellung des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
2. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitrags verpflichteten oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht fortsetzen, hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des betreffenden Jahres erfolgen. Die Erklärung muss schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Beiträge sind stets bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
4. Bei einem Wohnortwechsel endet die Mitgliedschaft nicht automatisch. Zieht das Mitglied in den Tätigkeitsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes, kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn eine Mitgliedschaft beim Mieterverein des Zuzugsortes begründet wird.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Ausschluss kann ferner durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs, welcher innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung erhoben werden muss. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Mietervereins. Sie entscheidet über die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Werktagen durch Aushang in der Geschäftsstelle einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, über die Wahl des Vorstandes (§ 10), die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer (§ 11), Satzungsänderungen (§ 14), die Auflösung sowie die Fusion mit anderen Vereinen die dem Deutschen Mieterbund angehören. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse beinhaltet. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Stimmberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Ein Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Über Angelegenheiten, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, findet keine Befassung statt. Über Initiativanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und weiteren Beisitzern.
2. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Insbesondere beschließt er über:
 - Beitragsangelegenheiten (§ 5)
 - Mitgliedschaften (§ 4, § 7)
 - Verwendung des Vereinsvermögens
 - Abschluss von Verträgen (Miet-, Arbeits-, oder Dienstleistungsverträge)
 - Aufwandsentschädigungen
 - Einräumung von Vertretungsbefugnissen, sofern diese nicht durch die Satzung geregelt sind
 - Befreiung der gesetzlichen Vertreter von der Beschränkung des § 181 BGB.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

5. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorsitzenden wird vergütet. Darüber hinaus kann der Vorstand die Zahlung von Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.
6. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wahlperiode entspricht der des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. In der Mitgliederversammlung wird darüber berichtet.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein und die Mitgliederbewegung eine Ehrenmitgliedschaft einzelner Personen vorschlagen.

§ 13 Vertretung

Der geschäftsführende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein jeweils allein vertreten.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens acht Wochen vor einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund Sachsen-Anhalt e. V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Halle.